

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

32/2011, 14. September 2011

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	550
--	-----

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 13. Juli 2010 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Promotionsleistungen
- § 7 Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

* Diese Ordnung ist am 6. September 2010 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Fachbereich) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Doctor medicinae veterinariae, abgekürzt: Dr. med. vet.) oder eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin kann der Grad eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae veterinariae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. vet. h. c.) verliehen werden.

(4) Die Grade gemäß Abs. 1 können vom Fachbereich jeweils nur einmal verliehen werden. Ist der Grad Dr. vet. med. bereits zur Verleihung gekommen, kann der Grad PhD nur nach Durchführung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer neuen Dissertation auf einem veterinärmedizinischen Fachgebiet, das nicht schon in der ersten Dissertation behandelt worden ist, und nach der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 verliehen werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Grad Dr. vet. med. nach der Verleihung des Grades PhD angestrebt wird.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Fachbereichsrat bestellt für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fachbereiche an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(5) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Antragstellerin oder Der Antragsteller beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald sie oder er einen Arbeitstitel oder ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegebene Arbeitstitel oder Thema für das Dissertationsvorhaben. Sowohl die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer als auch der Arbeitstitel oder das Thema sind im Antrag zu nennen. Entsprechendes gilt, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht dem Fachbereich angehört. In diesen Fall ist im Antrag eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs zu nennen, die oder der für die Vertretung des Dissertationsvorhabens im Fachbereich zuständig ist. Soweit die Dissertation in einer nicht zu der Freien Universität Berlin gehörenden Einrichtung angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters dieser Einrichtung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringen.
2. Die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß Nr. 1 Satz 1 bis 3, dass sie oder er bereit ist, das Dissertationsvorhaben zu betreuen.
3. Für den Grad eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr.med.vet.) das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte des In- bzw. Auslandes vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung. Soweit der Zulassungsantrag schon vor dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung gestellt wird, muss das Zeugnis innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der Tierärztlichen Prüfung nachgereicht werden.
4. Für den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) ist das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte des In- oder Auslands vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung erforderlich oder der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule des In- oder Auslands durch die Ablegung einer Master- oder Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung.
5. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist.

6. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin besteht; hierzu zählen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG auch Drittmittelbeschäftigungsverhältnisse.

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Zur Herstellung oder Feststellung der Qualifikation kann der Promotionsausschuss

- a) die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 geforderten, nicht durch die Tierärztliche Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist,

oder

- b) eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer in veterinärmedizinischen Fachgebieten, die mit dem Dissertationsvorhaben inhaltlich im Zusammenhang stehen, durchführen lassen. Über Anforderungen und Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach Abs. 1 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 7) gesichert, so lässt der Promotionsausschuss sie oder ihn zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung befristet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine fertig gestellte Dissertation aus einem Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in Forschung und Lehre vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass eine Begutachtung der Dissertation fachlich gesichert werden kann. Die Dissertation darf nicht bei einer anderen Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) eingereicht oder bewertet worden sein.

(5) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die Tierärztliche Prüfung an Universitäten oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem be-

treuenden Hochschullehrer über die Gleichwertigkeit der Tierärztlichen Prüfung. Für den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) ist für außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgelegte Master- oder Diplomprüfungen die Gleichwertigkeit durch den Promotionsausschuss festzustellen. In allen Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen des Generalsekretariats der Kultusministerkonferenz einzuholen.

§ 4

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung oder die ausländischen Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung des Fachbereichs gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs ebenfalls angewendet werden.

(3) Die Doktorandin oder Der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in einer dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einem promovierten akademischen Vertreter des

Fachbereichs. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass die Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

A = hervorragend = summa cum laude,

B = sehr gut = magna cum laude,

C = gut = cum laude,

D = befriedigend = rite,

F = nicht bestanden = non rite.

(7) Es wird von den beteiligten Hochschulen oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtungen gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion einschreiben (Immatrikulation).

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Promotionsleistungen

(1) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

die Dissertation (§ 8),

und

die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11).

(2) Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (PhD) sind folgende Leistungen und Nachweise zu erbringen

die Dissertation (§ 8),

die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11)

und

der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise.

§ 7

Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsthema soll in der Regel aus einem am Fachbereich in Forschung und Lehre vertretenen Fachgebiet stammen. Der Arbeitstitel oder das Thema wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegeben. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Jahre.

(2) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 1, hat sie oder er im Promotionsbüro schriftlich eine Verlängerung der Zulassung zu beantragen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgeht, die von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer gegengezeichnet wurde. Diese ist bei der Studierendenverwaltung vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Das Dissertationsvorhaben wird im Regelfall von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs, die oder der das Thema ausgegeben hat, betreut.

(4) Die Betreuerin oder Der Betreuer hat der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung zu stehen.

(5) Verliert eine Betreuerin oder ein Betreuer die Mitgliedschaft an der Freien Universität Berlin, so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über die Fortführung der Betreuung. Im Falle der Fortführung der Betreuung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

(6) Von Änderungen oder der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer muss das Schreiben gegengezeichnet sein. Ein Themen- und Betreuungs-

wechsel gilt als Abbruch des Promotionsvorhabens gemäß Satz 1. Für das neue Promotionsvorhaben ist erneut ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Ein Betreuungswechsel unter Beibehaltung des Themas ist von der bisherigen Betreuerin oder dem Betreuer, die oder der den Arbeitstitel oder das Thema vergeben hat, schriftlich zu genehmigen.

(7) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden möglich. Die Doktorandin oder Der Doktorand muss als Autorin oder Autor genannt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn ein Betreuungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Dissertation

(1) Die Doktorandin oder Der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin oder ihrer Grenzgebiete beruht und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Die Dissertation kann als Monografie eingereicht werden oder auf mindestens zwei Originalarbeiten mit Erstautorenschaft beruhen, die bereits in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder akzeptiert sind. Diese müssen in ihrer Gesamtheit einer Dissertation als Monografie hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung gleichwertig sein. In diesem Fall ist eine übergreifende Einleitung und Diskussion der Ergebnisse zu erstellen und einzureichen. Bei Monografien oder Einzelarbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil im Einzelnen darzulegen.

(3) Die Doktorandin oder Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Dissertation darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Jede Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache unter Angabe des Titels im Umfang von bis zu 10 Seiten enthalten.

(5) Auf dem Titelblatt der Dissertation sind anzugeben:

1. die Einrichtung, in der die Arbeit angefertigt wurde, bei außerhalb des Fachbereichs angefertigten Dissertationen ist das Institut, die Klinik oder sonstige

Einrichtung des Fachbereichs zu nennen, dem oder der die Dissertation fachlich zuzuordnen ist,

2. das Dissertationsthema,
3. der Name der Verfasserin oder des Verfassers und ihr oder sein Geburtsort und
4. das Datum der Promotion.

Aus der Titelseite muss weiter erkenntlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin oder eines Doctor of Philosophy beim Fachbereich eingereichte Dissertation handelt. Auf der zweiten Seite sind die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Gutachterinnen oder Gutachter aufzuführen.

(6) Die Dissertation ist in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich drei Gutachterinnen oder Gutachter. Er gibt die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens der Dissertation innerhalb des Fachbereichs bekannt. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Universitäten oder rechtlich gleichgestellter Einrichtungen können als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter ist in der Regel die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer zu bestellen. Der Promotionsausschuss bestellt zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die fachlich für das Thema der Dissertation kompetent sind. Eine der weiteren Gutachterinnen oder einer der weiteren Gutachter sollte nicht dem Fachbereich angehören.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen auf die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang eingehen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Note gemäß § 12 Abs. 1 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Bei erheblichen Bewertungsunterschieden zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie auch bei den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 5 oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachterinnen oder Gutachter kann die Promotionskommission

eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(5) Von der Eröffnung des Begutachtungsverfahrens an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung – Promotionsbüro – zur Einsichtnahme aus. Über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens werden alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise unterrichtet. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beigefügt wird.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 9 Abs. 5 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission ein. Mitglieder der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Aufgabe der Promotionskommission ist die Bewertung der Dissertation auf der Basis der vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen (§ 9 Abs. 5 Satz 3).

(4) Dissertationen, die erhebliche Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur Überarbeitung an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückverwiesen bzw. abgelehnt werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung der Promotionskommission zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachterinnen oder Gutachtern erneut zur Begutachtung vorgelegt und nach § 9 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt.

(5) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei von den Gutachterinnen oder Gutachtern vertretene Fachgebiete. Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch den Promotionsausschuss nach der Bewertung der Dissertation durch die Promotionskommission mit mindestens der Note „rite“ angesetzt. Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen

der veterinärmedizinischen Wissenschaft einordnen kann. In jedem Fachgebiet dauert die Prüfung etwa 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache statt. Ist die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet worden, findet die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung, ansonsten als Einzelprüfung statt. Als Prüferinnen oder Prüfer werden die Gutachterinnen oder Gutachter vom Promotionsausschuss bestellt. Im Falle einer Einzelprüfung ist durch den Promotionsausschuss eine promovierte sachkundige Beisitzerin oder ein promovierter sachkundiger Beisitzer zu bestellen.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit den Noten gemäß § 12 Abs. 1 beurteilt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fachgebieten gemäß Abs. 1 jeweils mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand in einem oder mehreren Fachgebieten die Beurteilung „non sufficit“ erhalten, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informiert der Promotionsausschuss unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation die tierärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung durch die Promotionskommission sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	ausgezeichnet	=	0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	=	0,3 bis 1,4
cum laude	gut	=	1,5 bis 2,4
rite	genügend	=	2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	=	> 3,4

(2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus den dreifach gewichteten Notenempfehlungen der drei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation (§ 9 Abs. 3 Satz 5) und den je einfach gewichteten Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu einer Gesamtnote. Bei der sich ergebenden Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

summa cum laude	ausgezeichnet	0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	0,3 bis 1,4
cum laude	gut	1,5 bis 2,4
rite	genügend	2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	> 3,4

§ 13

Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand auf Wunsch eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie oder er die für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin oder eines Doctor of Philosophy erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erteilt die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer der Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden die Druckerlaubnis für die Dissertation. Auflagen zu Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, müssen zuvor berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung sind 30 Exemplare der Dissertation bei der Fachbereichsverwaltung – Promotionsbüro – einzureichen, sie muss darüber hinaus in elektronischer Form vorgelegt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag ist bis 14 Tage vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Promotionsausschuss zu stellen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation kann zusätzlich nach Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers als elektronische Publikation über den Dokumentenserver der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin erfolgen.

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 wird die Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs
2. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrads
3. den Namen der oder des Promovierten
4. das Thema der Dissertation
5. die Gesamtnote

6. das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der mündlichen Prüfung
7. die Unterschrift und den Namen der Dekanin oder des Dekans
8. das Siegel der Freien Universität Berlin

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung nachweisen und die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (PhD) gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen werden, sofern dieser Grad nicht schon zuvor verliehen worden ist.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (Dr. med. vet. h. c.) für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde feierlich („Goldene Promotion“) erneuert werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 9. November 2006 und 22. März 2007 (FU-Mitteilungen 33/2007, S. 320) außer Kraft.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäß § 3 der Promotionsordnung gemäß Abs. 2 zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren nach dieser oder der Ordnung gemäß Abs. 2 abschließen. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.